

### Informationsblatt Nachbarschaftshilfe

Ziel der Nachbarschaftshilfe ist es pflegedürftigen Personen sowie Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung zu betreuen und so deren Angehörige zu entlasten.

Nachbarschaftshelfer kann jede volljährige natürliche Person werden, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu betreuenden Person lebt und nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 SGB XI bei der zu betreuenden Person tätig ist. Nachbarschaftshelfer und Pflegebedürftiger dürfen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein.

Die Anerkennung als Nachbarschaftshelfer erfolgt, indem die Person einen von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Kurs absolviert oder über gleichwertige Erfahrungen und Kenntnisse in der Versorgung von Pflegebedürftigen und Personen mit einem erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung verfügt. Diese müssen der Pflegekasse des Nachbarschaftshelfers nachgewiesen werden, beispielsweise durch eine entsprechende berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit.

Das Wissen und die Kenntnisse müssen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, durch eine Teilnahme an einem anerkannten Kurs oder im Rahmen einer von den Pflegekassen anerkannten Tätigkeit aktualisiert und den Pflegekassen unaufgefordert nachgewiesen werden. Wichtig ist zudem, dass eine angemessene Versicherung gegen Schäden, die anderen im Rahmen der Tätigkeit zugefügt werden können, vorliegt.

Der Aufgabenbereich eines Nachbarschaftshelfers liegt darin, den Tagesablauf der Betroffenen zu strukturieren; sie stundenweise zu betreuen und damit deren Angehörige zu entlasten. Nachbarschaftshelfer dürfen maximal 40 Stunden pro Kalendermonat betreuen und entlasten. Die Aufwandsentschädigung wird mit dem Pflegebedürftigen vereinbart und darf 10 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Die Abrechnung erfolgt zwischen Nachbarschaftshelfer und Pflegebedürftigen.

Fachkräfte und Pflegehilfskräfte, die über einen nach Landesrecht anerkannten Berufsabschluss verfügen, können ebenfalls als Nachbarschaftshelfer tätig werden. Dabei können sie mehr als 40 Stunden betreuen und entlasten sowie eine höhere Aufwandsentschädigung mit dem Betroffenen vereinbaren.

Die Einnahmen aus der Nachbarschaftshilfe können ggf. einkommenssteuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig sein.

Weitere Informationen erhalten Sie unter <http://www.nachbarschaftshilfe-sachsen.de/> und von der Koordinierungsstelle für Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe und niedrigschwellige Angebote.